

Stadt Reutlingen 01 Zentrale Steuerungsunterstützung Gz.: 01-KI-jb		24/005/019.1	02.07.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
FiWA	16.07.2024	Kenntnisnahme öffentlich	
Mitteilungsvorlage Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH – Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2024			
Bezugsdrucksache 24/005/019			

Sachverhalt

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 04.03.2024 die Vorlage eines Beschlusses zur Neufassung der Konstituierung des Aufsichtsrats der RSV unter Einbeziehung einer Beteiligung der Arbeitnehmervertretung durch die Stadtverwaltung beantragt.

Die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der RSV GmbH erfordert eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, der hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats in seiner aktuell geltenden Fassung keine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern vorsieht.

Eine Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen ist in Baden-Württemberg kommunalrechtlich nicht geregelt. Grundsätzlich verfügen die Gesellschafter bei einem fakultativen Aufsichtsrat, wie vorliegend bei der RSV GmbH, im Rahmen des Gesellschaftsrechts über weite Gestaltungsmöglichkeiten. Kommunalrechtlich ist für die Stadt Reutlingen jedoch ein angemessener Einfluss im Aufsichtsrat sicherzustellen. Wann dieser gegeben ist, ist abhängig von der Größe des Aufsichtsrats im Einzelfall zu beurteilen. Um eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats in Relation zur Unternehmensgröße zu gewährleisten, sollte jedenfalls darauf geachtet werden, dass kein zu großer Aufsichtsrat gebildet wird.

Mit der Beschlussfassung über den Erwerb der Kommanditanteile an der RSV KG durch die RSV GmbH – der durch die Erhöhung des Stammkapitals der RSV GmbH durch Barkapitaleinlage der SWR GmbH finanziert wurde – und die damit einhergehende Anwachsung der RSV KG auf die RSV GmbH wurde den Gesellschaftern Stadt Pfullingen, Gemeinde Eningen unter Achalm und Gemeinde Pliezhausen das Recht eingeräumt, ihre ursprünglichen Beteiligungsverhältnisse vor Anwachsung über eine Kapitalerhöhung gegen wertangemessene Einlagen – nach Verlängerung der Option bis spätestens 31.12.2025 – wiederherzustellen. Ggf. wird auch die Gemeinde Walddorfhäslach, die bisher nicht Gesellschafterin ist, als weiteres Mitglied der Gruppe von Behörden gegen wertangemessene Einlagen von der Gesellschafterin Stadtwerke Reutlingen GmbH einen Gesellschafteranteil erwerben. In Abhängigkeit davon erfährt die Beteiligungsstruktur eine Änderung, die sich ggf. auch in der Sitzverteilung des Aufsichtsrats der RSV GmbH niederschlägt. Auch hier wird eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich.

In Abstimmung mit der Stadtwerke-Unternehmensgruppe ist es daher sinnvoll, die Aufnahme von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RSV GmbH im Zusammenhang mit der ohnehin im Zuge der Änderung der Beteiligungsstruktur festzulegenden Ausgestaltung des Aufsichtsgremiums zu diskutieren und über die Sitzverteilung zu beschließen.

Die Zusammensetzung und Größe des Aufsichtsrats der RSV GmbH wird jedoch nicht im Gemeinderat der Stadt Reutlingen beschlossen. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags bedarf gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der RSV GmbH der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung und gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags der Vorberatung und Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats. Der Vertreter der SWR GmbH als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der RSV GmbH erhält über einen Beschluss des Aufsichtsrats der SWR GmbH eine Weisung in Bezug auf die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der RSV GmbH. Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen kann durch Beschlussfassung eine Empfehlung an die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat über deren Abstimmung im Aufsichtsrat abgeben.

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister